

Satzung des Gewerbeverein Friedewald e.V.

vom 10.02.2014

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Gewerbeverein Friedewald e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 36289 Friedewald.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist insbesondere

- die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder,
- die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, anderen Bevölkerungsgruppen und Behörden,
- die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder,
- die Information der Mitglieder über sie geschäftlich/beruflich interessierenden Fragen und die Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern,
- die Unterstützung von Vorhaben, die die allgemeinen Belange der Bevölkerung der Gemeinde betreffen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben:

- a) selbständige Kaufleute, Gewerbetreibende, Handwerker, Freiberufler und Fabrikanten (Industrielle), Partnergesellschaften, GbR
- Seite 2 von 7
- b) Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH, AG, KGaA),
 - c) Genossenschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Partnergesellschaften, GbR
 - d) andere selbständig tätige Personen, sofern sie ihren Wohnsitz, ihre geschäftliche Niederlassung (auch Zweigniederlassung) oder ihren Sitz in der Gemeinde Friedewald haben.
 - e) andere Gewerbebetriebe können auch Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck im besonderen Maße unterstützen oder fördern und einen Bezug zu Friedewald haben.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden, eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Erhebt der Bewerber innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Ablehnung, so entscheidet über seine Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung. Die Wiederaufnahme eines ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes erfolgt stets durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) a) bis e) können eine zu ihrem Geschäftsbetrieb gehörende Person schriftlich bevollmächtigen für die in den Organen des Vereins die Mitglieder ausüben. Die bevollmächtigte Person kann in den Organen des Vereins die Aufgaben des Mitglieds ausüben. Der/die Bevollmächtigte kann Vorstandsmitglied werden.

(5) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig; sie ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen (§ 10 Absatz 4).

(6) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Auflösung
- Austritt
- Ausschluss
- Aufgabe des Geschäftsbetriebes oder Übergabe des Geschäftsbetriebes an einen anderen,
- Verlegung des Wohnsitzes, der geschäftlichen Niederlassung oder des Sitzes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Friedewald

Seite 3 von 7

(7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beiträge sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Der Mitgliedsbeitrag soll jährlich 50,00 Euro betragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern:

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
1. Schriftführer
1. Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

2. Schriftführer

Seite 4 von 7

2 Kassierer und mindestens 1 Beisitzer

Der Vorstand kann beschließen die Zahl der Beisitzer zu erhöhen. Die

Anzahl der Beisitzer kann vom Vorstand auf maximal 6 Beisitzer erhöht werden. Die Beisitzer werden durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Sollten sich nicht genügend Beisitzer finden, so ist der Vorstand berechtigt, Beisitzer durch Beschluss zu ernennen. Diese müssen jedoch auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt werden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer, auch gesch.ftsführender Vorstand genannt.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Schriftführer oder dem 1. Kassierer.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem gesch.ftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Gesch.ftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen für den gesch.ftsführenden und der erweiterten Vorstand finden jährlich mindestens 1-mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 gesch.ftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren
Seite 5 von 7

schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 26 v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des E-Mail Postfaches. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a. Gebührenbefreiungen,*
- b. Aufgaben des Vereins,*
- c. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,*
- d. Beteiligung an Gesellschaften,*
- e. Aufnahme von Darlehen,*
- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,*

Seite 6 von 7

- g. Mitgliedsbeiträge,*
- h. Satzungsänderungen,*
- i. Auflösung des Vereins.*

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt wenn mindestens 7 stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder durch elektronische Medien mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.